

## Einsetzung einer Alterssicherungskommission

### I. Auftrag

Aufbauend auf der aktuellen Rentengesetzgebung und anknüpfend an die Diskussionen im Rahmen der aktuellen Rentendiskussion wird sich die Alterssicherungskommission insbesondere mit weiterem Reformbedarf beschäftigen. Dabei soll die Kommission auch an die Erkenntnisse der Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ aus der 19. Legislaturperiode anknüpfen.

Die Kommission betrachtet die Alterssicherung als Gesamtsystem und bezieht alle drei Bereiche der Vorsorge — gesetzliche, betriebliche und private Altersvorsorge — sowie deren Zusammenspiel im Hinblick auf ein Gesamtversorgungsniveau in ihre Analysen und Empfehlungen ein. Sie soll Vorschläge entwickeln, wie dieses Zusammenspiel künftig so gestaltet werden kann, dass eine Lebensstandardsicherung im Alter gerade für kleine und mittlere Einkommen möglich ist. Ein zentraler Aspekt des Auftrags ist zudem, die nachhaltige Finanzierung und Sicherung der Beitragsbasis zu gewährleisten.

Einbezogen in die Analyse werden auch die unterschiedlichen Wirkungen verschiedener Reformansätze auf unterschiedliche Bevölkerungsgruppen — besonders zu betrachten sind die Wirkungen auf Frauen, Normalverdienerinnen und Normalverdiener sowie Menschen mit niedrigem Einkommen. Der Auftrag an die Kommission umfasst insbesondere auch die Prüfung folgender Fragestellungen:

#### Lebensstandardsicherung

- eine neue Kenngröße für ein Gesamtversorgungsniveau über alle drei Rentensäulen zu entwickeln;

#### Renteneintritt

- die flexiblen Übergänge in die Rente weiterzuentwickeln und dabei stärker lange Beitragszeiten und einen frühen Eintritt ins Erwerbsleben zu berücksichtigen;
- eine Verlängerung von Lebensarbeitszeit (z. B. Renteneintrittsalter);
- neue Austarierung der Zu- und Abschläge;
- Anpassung der Altersgrenze für den Bezug einer Altersrente für langjährig Versicherte;

### **Rentenentwicklung**

- Beibehaltung der Rentenentwicklung an die Lohnentwicklung oder Kopplung an andere Parameter wie an die Inflation (Rentenanpassung);
- Weiterentwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors nach 2031;
- Einführung eines „Nachholfaktors“ zum Abbau des Ausgleichsbedarfs infolge der Haltelinie;
- wie ein stabiles Rentenniveau dauerhaft finanziert werden kann;
- wie die Grundrente zu einer armutsfesten Mindestrente für langjährige Beitragszahlende weiterentwickelt werden kann;

### **Private Altersvorsorge**

- die bessere Nutzung der Vorteile des Kapitalmarktes für die Altersvorsorge; für alle Menschen, unabhängig von ihrer finanziellen Bildung und Situation;
- Verbesserung der Verbreitung der privaten Altersvorsorge;
- Einführung eines Standardprodukts mit geringen Verwaltungs-, Produkt- und Abschlusskosten ohne zwingende Beitragsgarantie;
- Vor- und Nachteile kapitalmarktbasierter Ansätze der Alterssicherung sowie der Vergleich der Renditen der verschiedenen Sicherungssysteme;

### **Betriebliche Altersversorgung**

- Ausweitung der Geringverdiener-Förderung und obligatorischer Elemente in der betrieblichen Altersversorgung;
- Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung in kleinen und mittleren Unternehmen;
- Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung und ihre steuerliche Förderung einfacher und transparenter gestalten;

### **Beiträge**

- die Sicherung stabiler Beitragssätze für die nächsten zehn Jahre;
- die Einbeziehung weiterer Einkunftsarten in die Beitragsbemessung;
- die Einbeziehung weiterer Gruppen in die gesetzliche Rentenversicherung.

## **II. Zusammensetzung und Beschlussfassung**

Es wird eine Kommission aus Politikern und wissenschaftlichen Experten eingesetzt. Die Kommission besteht aus 13 Mitgliedern. Die Bundesministerin für Arbeit und Soziales ernennt die Mitglieder der Kommission. Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Zwei Vorsitzende, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundeskanzleramt einvernehmlich vorgeschlagen werden.
- Drei stellvertretende Vorsitzende. Hierfür schlagen die drei Parteien CDU, CSU und SPD jeweils ein Mitglied des Deutschen Bundestags vor.
- Acht wissenschaftliche Mitglieder, die von den Fraktionen CDU/CSU und SPD (jeweils vier) vorgeschlagen werden.
- Die DRV Bund hat einen dauerhaften Sitz als Sachverständige in der Kommission ohne Stimmrecht. Sie unterstützt die Kommission insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Zahlen- und Datenbasis.

Die Kommission soll ihre Beschlüsse im Konsens fassen. Bei Meinungsverschiedenheiten ist ein Mehrheitsbeschluss möglich.

### **III. Arbeitsweise**

Die Kommission arbeitet unabhängig und frei von Weisungen. Sie wird am Ende des zweiten Quartals 2026 Vorschläge für Reformen der Alterssicherung vorlegen.

Im Übrigen regelt die Kommission organisatorische Fragen in eigener Verantwortung.

Die Kommission wird in ihrer Arbeit organisatorisch und inhaltlich unterstützt und begleitet durch eine Geschäftsstelle, die beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales angesiedelt wird.

### **IV. Einbeziehung weiterer Gruppen und betroffener Kreise**

Die Kommission kann die Meinung von Interessenvertretern, betroffenen Gruppen, Sozialverbänden und externe Expertise in geeigneten Gesprächs- und Dialogformaten in ihre Arbeit einfließen lassen. Dies betrifft insbesondere Vertreter der Interessen der jüngeren Generation, die Sozialpartner, Sozialverbände und weitere Interessenverbände und -vereinigungen.